

steigern sollte« (S. 722). Die Thematik wird im nächsten Abschnitt unter dem Aspekt der »weltlichen Gesetzgebung« fortgeführt, wobei zwischen »Norm« und »Praxis« unterschieden wird (S. 750–826). S. 812–815 eine beachtliche Klarstellung zum viel verhandelten Problem des Verhältnisses von Regula Benedicti und justinianischen Novellen. Der letzte Abschnitt: Die Bedeutung Gregors des Großen für das italische Mönchtum seiner Zeit (S. 827–831). Auf ihn laufen auch die vorausgegangenen Abschnitte hin; er ist der chronologische Endpunkt und auch die inhaltliche Zusammenfassung. »Klosterpolitik« hat Gregor nach dem Verfasser nicht betrieben, »da ein fremdbestimmtes, ideologisch-programmatisches Element in diesen Aktivitäten (d.h. seine Bemühungen um das asketisch-monastische Leben) nicht zu entdecken ist« (S. 830). Er ist auch nicht »Mönchspapst« in dem Sinne, daß er sich in primärer und übertriebener Weise um Kloster und Asketenleben gekümmert habe, sondern spirituelle Gestalt mit dem Konzept der *vita mixta* und der darin vorgegebenen Asketisierung des Priesterideals (S. 831).

Wie schon gesagt, verdient das Werk alle Anerkennung und uneingeschränkte Empfehlung. Man kann sich seinen Auskünften und Ergebnissen wirklich anvertrauen. Daß eine Untersuchung von solchem Gewicht auch Fragen anregt, soll nicht als nörgelnde Kritik verstanden werden. Wenn die Typologie und Struktur des Mönchtums mit den Regeltexten ausgewiesen wird, setzt das die genaue Beobachtung dieser Regeln stillschweigend voraus. Aber wurde in Pinetum die Basilienregel beobachtet? Pinetum lebte vor Erhalt der Regel schon klösterlich, und das »kleine Asketion« ist doch als monastische Norm sehr lückenhaft. Kann eine Gemeinschaft nach der Eugippius-Regel leben? Der Regelcento vereinigt ja z.T. unvereinbare Anweisungen. Die Rezeption der Regula IV Patrum als Norm in italischen Klöstern ist wohl kaum zu erweisen (von literarischer Abhängigkeit abgesehen!). Die Magisterregel ist vielleicht zu kurz gekommen, aber mit Recht in Beziehung zur Benediktusregel gesetzt. Diese ist ausführlich gewürdigt. Mit ihrer Kasuistik und den angebotenen Alternativen zeigt sie deutlich die Dehnbarkeit und Offenheit des Regelbegriffes. Das Verhältnis von schriftlicher Regel und vorausliegender Praxis auf Grund eines monastischen Konsenses bleibt zu bedenken. Oder: Sind Regeln paränetisch-adhortative Texte oder die Wirklichkeit beschreibend? Im Fall der hagiographischen Texte – speziell der Dialoge Gregors des Großen – will der Verfasser unterscheiden zwischen »historischen und inventorischen Partien« (S. 195). Das mag angehen für die Bestandsrekonstruktion des italischen Mönchtums. Für »Typologie und Struktur« ist die Trennung schwieriger; denn der Hagiograph will auch mit einem inventorischen Text normativ und gestalterisch wirken.

Kleinere Versehen sind kaum zu entdecken: S. 22: Martin von Tours kam nie nach Lérins, wie dort behauptet wird. S. 41: Der Bischof von Antiochien heißt Paulinus (nicht Paulus). S. 302–303 zu Gregor dem Großen, Ep. 4,40: Mönche haben Frauen zu »commatres« = »Frauen, welche bei liturgischen Feierlichkeiten Klerikerfunktionen wahrnahmen.« Eher handelt es sich um eine Art »geistlicher Mütter« (Georges 1, 1297f.); Gregor fürchtet einen »sorglosen Umgang« (»incauta communitio«).

*Karl Suso Frank*

HELVETIA SACRA, Abt. IV, Bd. 4: Die Antoniter, die Chorherren vom Heiligen Grab in Jerusalem und die Hospitaliter vom Heiligen Geist in der Schweiz, redigiert v. ELSANNE GILOMENSCHENKEL. Basel: Helbing & Lichtenhahn 1996. 333 S. Geb. DM 138,-.

Der nun vorliegende, von Elsanne Gilomen-Schenkel redigierte Band der Helvetia Sacra, behandelt drei mittelalterliche Spitalorden und bringt abschließend eine nach den modernen Ortsnamen alphabetische Auflistung aller weiterer Spitäler auf dem Gebiet der heutigen Schweiz. Daß hiermit erstmalig eine Zusammenstellung nicht-ritterlicher Spitalorden, d.h. Spitalorden ohne Anspruch auf militärische Funktionen, erfolgte, macht neugierig auf die vorausgehenden Überlegungen und die methodische Vorgehensweise. Sieben von neun Abteilungen der Helvetia Sacra behandeln die kirchlichen Orden, die der Systematik von Max Heimbucher folgend nach Regelzugehörigkeit eingeteilt sind. Der vorliegende Band gehört zur Abteilung IV, die die Orden mit Augustinusregel enthält, wobei die Zusammenstellung der Teilbände nach inhaltlichen Kriterien erfolgte. Doch während der Bearbeitung der drei Spitalorden kamen Zweifel auf, ob die Behandlung mittelalterlicher Spitäler überhaupt Aufgabe der Helvetia Sacra sei, da sie anhand des unzureichenden Forschungsstandes noch keine »institutionelle Definition« (S. 20) erfahren hätten und auch ihr kirchli-

cher Charakter unklar sei. So kommt *E. Gilomen-Schenkel* anhand eines Forschungsberichtes über Spitalmonographien im Rahmen von Stadt- und Regionalgeschichte zu dem Ergebnis, daß die »Spitäler, da sie nicht als kirchliche Institutionen aufgefaßt wurden, auch nicht im Programm der Helvetia Sacra erscheinen; erst die Bearbeitung der Tessiner Hospize und die Erarbeitung des nun vorliegenden Bandes über die Niederlassungen der Spitalorden deckte den Mangel auf.« (S. 22)

Gleichwohl weiß dieselbe den kirchlichen Charakter des – auch von städtischen Behörden verwalteten – Spitals herauszustellen. Anhand ihrer Untersuchung weiterer institutioneller Kriterien muß sie feststellen, daß die Erforschung der Spitalgeschichte bisher keinesfalls systematisch erfolgte, so daß daraus keine Einteilungskriterien für den vorliegenden Band zu gewinnen seien.

So gibt *Adalbert Mischlewski* in seiner Einleitung einen chronologischen Überblick über den Antoniterorden von dessen Entstehung aus einer Spitalbruderschaft um 1095/1100, über die eigentliche Gründung als Augustiner-Chorherren-Orden unter Papst Innozenz IV. im Jahre 1247 und die anschließende Hochphase bis in die Zeit der Krisen seit dem Konzil von Pisa (1378) sowie eine Darstellung der den Generalpräzeptoreien unterstellten Schweizer Niederlassungen. Regionalgeschichtlich von Bedeutung ist die Behandlung des Groß- und Kleinbasler Antoniterhauses (*E. Gilomen-Schenkel*), der Antoniterhäuser von Bern und Burgdorf (*K. Utz Tremp*) sowie von Uz-nach (*V. Feller-Vest*). Während Gründungszweck und Leitziel der Antoniter der Spitaldienst war – die Pflege der an Ergotismus Leidenden –, geht der Ursprung der Chorherren vom Heiligen Grab in Jerusalem auf das Kapitel der Grabeskirche in Jerusalem zurück, das in Verwaltung und Liturgie den Patriarchen unterstützte. Wie *Kaspar Elm* ausführt, entstanden die Spitäler der Chorherren erst mit der Ausdehnung des Ordens als Hospize entlang den Pilgerstraßen. Aufgrund des Ursprungs des Ordens als Kapitel verliefen Reformen im 13. Jahrhundert nach dem Vorbild der Organisationsstrukturen jüngerer Orden wenig erfolgreich. Auf eine Darstellung vom Verlust der Niederlassungen des Ordens im Heiligen Land bis zur Aufhebung des männlichen Zweiges im Jahre 1852 (Niederlassungen weiblicher Mitglieder bestehen heute noch) folgt ein Abriss über die Geschichte der Häuser Anney und Rolle. Hierbei sind neue Details zum Orden zu erfahren, z.B. daß die Chorherren von Anney erst aufgrund der Bestimmungen des Tridentinischen Konzils von der jerusalemischen Liturgie zum *ritus romanus* wechselten.

Hatten sich mit den o.g. Orden die Autoren als ausgewiesene Kenner der Materie wiederholt beschäftigt, fehlt bisher eine kritische Darstellung der Hospitaliter vom Heiligen Geist. Demgemäß findet *E. Gilomen-Schenkel* einen neuen Ansatz und distanziert sich folgerichtig von der bisherigen Forschung: Da Kapitelsprotokolle nicht überliefert sind, stellen Papsturkunden und Ordensregel eine bedeutende Textgrundlage dar, doch wird auf Fälschungen bezüglich der Urkunden und auf den kompilatorischen Charakter der Regel hingewiesen. Dann erst kann anhand der *Enumerationes domorum* auf die Ausbreitung des Heilig-Geist-Ordens und insbesondere auf seine Ausdehnung auf dem Gebiet der heutigen Schweiz eingegangen sowie ein Überblick über die spätmittelalterliche Ordensgeschichte geleistet werden.

Die Beiträge zu den Hospitälern in Besancon, Neuchâtel und Bern (*Kathrin Utz Tremp*) überzeugen durch die gründliche Sichtung der archivalischen Quellen, hingegen beruht die Darstellung des Spitals in Stephansfeld (*Josef Zwicker*) auf die nur mit Vorsicht zu genießenden maschinenschriftlichen Regesten von Francois-Jacques Himly, die eine überaus fehlerhafte Abschrift des im Jahre 1846 entstandenen handschriftlichen Katalogs der Stephansfelder Archivdokumente, aufbewahrt in den Archives Municipales in Straßburg, darstellen.

Insgesamt berührt die Thematik dieses Werkes ein wichtiges Forschungsdesiderat, zeigt aber auch problembewußt die Möglichkeiten und Grenzen eines solchen Unternehmens auf. Weiterführend wäre kritisch zu hinterfragen, ob die Spitalorden mit Johanniterregel tatsächlich der Abteilung der Orden mit der Augustinusregel zuzuschlagen sind.

*Gisela Drossbach*